Anwendungsbereich einen weitergehenden Suspensiveffekt der Berufung anordnet, können allerdings schon als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens in die nach § 199 Abs. 2 SGG vorzunehmende Interessenabwägung einfließen.

[7] Diese Interessenabwägung fällt zugunsten der Beklagten aus. Dabei berücksichtigt der Vorsitzende, dass die Klägerin die Aufwendungen, deren Erstattung sie begehrt, in der Vergangenheit getätigt und nicht glaubhaft gemacht hat, deswegen aktuell noch finanziellen Belastungen ausgesetzt zu sein. Der Vorsitzende berücksichtigt ferner, dass die Erfolgsaussichten der Berufung offen sind. Das Sozialgericht hat sein Urteil wesentlich auf das Sachverständigengutachten der von ihm bestellten Frau Dr. B gestützt. Dass dieses Sachverständigengutachten erhebliche formelle Mängel aufweist (zu den allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Sachverständigengutachten vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11. März 2025 – L 5 SF 57/24 E – juris Rn. 21), räumt selbst das Sozialgericht ein. Inhaltlich geht der Vorsitzende nach Sichtung der aktenkundigen Angaben zur Qualifikation der Sachverständigen davon aus, dass sie für die Beantwortung der Beweisfrage zu 1. nicht und für die Beantwortung der Beweisfrage zu 2. nur bedingt insoweit qualifiziert ist, als sie – unter Vorgabe zu den Teilhabebeschränkungen der Klägerin getroffener anderweitiger Feststellungen – Aussagen zur Eignung eines Assistenzhunds treffen kann. Der Beweiswert des Sachverständigengutachtens ist deshalb nur sehr begrenzt, der Sachverhalt erscheint andererseits aber insgesamt noch nicht vollständig und hinreichend qualifiziert ausermittelt. Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, die Beklagte könne nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens von ihr die Rückerstattung der erstatteten Kosten verlangen, trifft das zwar zu. In die Interessenabwägung ist jedoch das Ausfallrisiko der Beklagten einzubeziehen und insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Rückführung überzahlter Leistungen im Wege der Aufrechnung nicht in Betracht kommen dürfte.

[8] Die wegen der kostenrechtlichen Selbständigkeit des Aussetzungsverfahrens zu treffende Kostenentscheidung (vgl. B. Schmidt, a.a.O., § 199 Rn. 7c) ergeht entsprechend § 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Sie orientiert sich überschlägig am Ausgang des Verfahrens.

[9] Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

SGG Neues Rollenverständnis im medizinischen Sozialrecht: Sachverständige beurteilen – Gerichte ermitteln!

SGG §§ 103, 106, 106 a, 118, 159; ZPO § 404 a; OEG § 1

Bei der Beweisaufnahme obliegt es dem Gericht, nicht-medizinische Anknüpfungstatsachen – insbesondere zum Tagesablauf oder zum Ablauf des schädigenden Ereignisses – eigenständig zu ermitteln. Eine Delegation dieser Aufgabe auf den medizinischen Sachverständigen ist unzulässig. (Redaktioneller Leitsatz)

LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 26.1.2024 – L 13 VG 9/23, BeckRS 2024, 16393

Sachverhalt

Die Klägerin begehrte Leistungen nach dem OEG wegen einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, die sie infolge eines tätlichen Angriffs erlitten haben will. Zur Feststellung eines sogenannten Schockschadens holte das SG ein medizinisches Sachverständigengutachten ein. Im Zentrum stand die Beweisfrage, ob bei der Klägerin eine anhaltende psychische Störung vorliege und in welchem Umfang diese dem angegriffenen Geschehen zugerechnet werden könne.

Bei der Begutachtung stützte sich der Sachverständige u.a. auf die subjektiven Angaben der Klägerin zum Ablauf des Ereignisses sowie zu deren alltäglichen Lebensumständen. Eine gerichtliche Beweisaufnahme zu diesen nicht-medizinischen Anknüpfungstatsachen erfolgte nicht.

Entscheidung

Das LSG hob das Urteil auf. Es stellte klar, dass für die gerichtliche Beweisaufnahme zwischen medizinischen Feststellungen und nicht-medizinischen Anknüpfungstatsachen zu differenzieren ist. Letztere – etwa Angaben zum Tagesablauf oder zum Ablauf eines schädigenden Ereignisses – müssen durch das Gericht ermittelt werden. Sie dürfen nicht dem Sachverständigen überlassen werden. Das SG habe hier seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, da es dem Sachverständigen keine gesicherte Tatsachengrundlage vorgegeben habe. Ein Sachverständiger dürfe nicht-medizinische Tatsachen nur dann verwerten, wenn sie vom Gericht ausdrücklich festgestellt oder zur Unterstellung angeordnet worden seien. Andernfalls sei er gehalten, vor Erstellung des Gutachtens eine gerichtliche Klärung einzuholen.

Zur Absicherung der Gutachtenqualität betont das LSG u.a. die Pflicht des Gerichts, die Beweisfragen einzugrenzen und zu erläutern Dabei wird ausdrücklich auf die Einweisungspflichten nach § 404 a Abs. 2 und 3 ZPO verwiesen, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren über § 118 Abs. 1 SGG Anwendung finden. Maßgeblich sei, dass der Sachverständige eine klar umrissene, auf geprüften Tatsachen beruhende Grundlage erhalte, um eine methodisch belastbare Einschätzung abgeben zu können.

Das Urteil bricht mit der bislang vielfach tolerierten „prozessökonomischen Praxis", wonach der Sachverständige zugleich als Erheber, Filter und Interpret des Tatsächlichen agiert. In der Konsequenz hebt das LSG die Rolle des Gerichts auf ein aktives Niveau, das deutlich über eine bloße Moderation des medizinischen Gutachtenprozesses hinausgeht. Die Entscheidung signalisiert: Das medizinische Gutachten ist kein Ersatz für die richterliche Sachverhaltsermittlung, sondern setzt sie zwingend voraus!

Praxishinweis

Diese Entscheidung ist nichts weniger als ein Paukenschlag für die sozialgerichtliche Praxis – ein dogmatischer Kurswechsel mit enormer Reichweite. Das LSG verlässt die überkommene Vorstellung vom Sachverständigen als „Universalermittler" und trennt mit bemerkenswerter Klarheit zwischen gerichtlicher Sachverhaltsaufklärung und medizinischer Begutachtung. Was bislang stillschweigend geduldet oder aus Ressourcengründen billigend in Kauf genommen wurde – dass medizinische Sachverständige eigenständig den zu Grunde liegenden Sachverhalt miterheben – wird nun als unzulässig verworfen.

Damit betritt das LSG juristisches Neuland. Es nimmt das Gericht selbst wieder in die Verantwortung für die Tatsachenfeststellung – ein Anspruch, der, wenn er ernst genommen wird, das Verfahren grundlegend verändert. Insbesondere bei psychischen Schädigungen, deren Bewertung stark vom situativen Kontext abhängt, muss das Gericht künftig detailliert vorarbeiten: Was geschah wann, wie, mit wem? Wie sah der Tagesablauf tatsächlich aus? Diese Fragen darf der Sachverständige nicht mehr einfach „miterheben" – das Gericht muss sie klären, bevor es zur Begutachtung kommt.

Die Entscheidung verweist dabei explizit auf den Zivilprozess und die dortige Einweisungspflicht nach § 404 a ZPO: Der medizinische Sachverständige ist zu belehren, zu führen, einzubinden – nicht einfach „loszuschicken". Diese verfahrensleitende Verantwortung bedeutet in der Praxis: mehr Aufwand, mehr Aktenarbeit, mehr richterliche Initiative. Ob die Sozialgerichte unter den gegebenen personellen Bedingungen dazu in der Lage sind, erscheint fraglich. Denn das Urteil zeigt auch: Verfahren, die bislang durch scheinbar effiziente Beweisaufträge entschlackt wurden, könnten künftig erneut durch Ermittlungs- und Beweislasten schwerfälliger werden.

Für die anwaltliche Praxis ergeben sich durch den Kurswechsel völlig neue Angriffspunkte. Gutachten, die ohne gerichtliche Tatsachengrundlage erstellt wurden, sind künftig angreifbar – nicht wegen fachlicher, sondern methodischer Mängel.

Bemerkenswert ist nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form: Mit 188 Randziffern sprengt die Entscheidung den üblichen Umfang eines sozialgerichtlichen Urteils deutlich. Und die Bedeutung reicht weit über die spezifische Konstellation im Entschädigungsrecht hinaus: Betroffen ist das gesamte medizinisch geprägte Sozialrecht – vom Schwerbehindertenrecht über das Erwerbsminderungsrentenrecht bis hin zum Kranken- und Unfallversicherungsrecht. Wenn das BSG im anhängigen Revisionsverfahren (B 9 V 1/24 R) diesen neuen Weg bestätigt, dürfte die Rolle des medizinischen Sachverständigen als „All-Inclusive"-Dienstleister bald Geschichte sein.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus

Rezension

Praktische Fälle aus dem Sozialrecht

Prüfungsfälle und Klausuraufgaben mit Lösungen und Prüfungsschemata sowie weiteren Hinweise zur gutachterlichen Prüfung und Bearbeitung von Klausurfällen

Von Michael Grosse

KSV Medien, 13. Aufl. 2025

ISBN 978-3-8293-2043-6

26,00 €

Warum wird in einer Fachzeitschrift für die im Sozialrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Rezension über ein Buch, das sich im Wesentlichen an Studierende und Lehrgangsteilnehmende richtet, die im Schwerpunkt aus dem Arbeitsgebiet der Sozialen Arbeit kommen, abgedruckt? Für den Rezensenten sprachen mehrere Gründe hierfür. Zum einen müssen Studierende und Referendare mit Schwerpunkten im Sozialrecht (die schon selten genug zu finden sind – was auch an das Sozialrecht aussparenden Prüfungsordnungen liegt) lange suchen, um gute und eingängige sowie praxisnahe Literatur zu finden. Diese Personengruppe kennt aber vielleicht das entsprechende Angebot in der Ausbildungsliteratur der Sozialen Arbeit nicht. Das wäre anders, wenn in den sozialrechtlichen Kanzleien, in denen Studierende und Referendare ihre Praktika und Stationen absolvieren, auch solche Werke vorhanden wären. Zum anderen sind die Zugänge zum Sozialrecht nicht selten rein öffentlich-rechtlich geprägt und dominiert. Der Zugang über die Soziale Arbeit ist dagegen ein anderer und kann möglicherweise auch die anwaltliche Tätigkeit bereichern bzw. ergänzen, etwas, das vielleicht gerade für Einsteiger in den Anwaltsberuf interessant ist. Themen aus der Praxis, wie die zur Kenntnis, wer welche Leistungen aus welchen Töpfen zu zahlen hat, können wie das Streng-Juristische gleichsam wichtig sein, um zB Schriftsätze der Gegenseite besser einordnen zu können. Da Mitarbeitende in den Verwaltungen mit diesen Büchern arbeiten, ist es ferner im Kontakt mit Behörden vorteilhaft, deren Informationsquellen zu kennen. Und schließlich ist das Buch, das die Brille der Sozialen Arbeit trägt, ohne das Juristische zu vernachlässigen, einfach gut.

Konkret: In 16 Fällen werden unterschiedliche und sehr lebensnahe Sachverhalte aus den Gebieten des SGB II und SGB XII vorgestellt und schulmäßig gutachterlich mit wichtigen den Leser leitenden Abschnittsüberschriften gelöst. Die Prüfung bricht dabei nicht nach einer abstrakten juristischen Betrachtung ab, die Fälle werden vielmehr „bis zum Schluss behandelt", also bis hin zur genauen Berechnung von Bedarfen und bis hin zur Klärung von Zuständigkeitsfragen. Alle typischen, also wiederkehrenden und gleichzeitig nicht selten umstrittenen Themen werden in diesen Fällen behandelt,